

Genehmigungsbescheid

vom 30. September 2010 Az.: 54.1.16.2

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 1 Erläuterung zum Bescheid; Zeile 2 Erläuterung zum Bescheid; Zeile 3 Erläuterung zum Bescheid; Zeile 4 Erläuterung zum Bescheid; Zeile 5



DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

1. Tenor

Auf den Antrag der Firma RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln vom 30.01.2015 ergeht nach Durchführung des nach dem BlmSchG i. V. mit der 9. BlmSchV vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Firma RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln wird gemäß §§ 6 und 16 BlmSchG i. V. mit § 2 sowie Nr. 1.1 und Nr. 1.8 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV die Genehmigung zur Änderung des Heizkraftwerkes Niehl, in 50735 Köln, Am Molenkopf 3, Gemarkung Nippes, Flur 86, Flurstücke 752, 861 und 862 sowie Gemarkung Longerich, Flur 1, Flurstück 303 erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- a) Änderungen bei den Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD-Anlage) Niehl 31 einschließlich Änderungen bei den Einsatzstoffen.
- b) Die Aktualisierung der technischen Daten der Dampfkesselanlage der GuD-Anlage Niehl 31.
- c) Änderungen an den baulichen Anlagen (u. a. Maße, Zugänglichkeit) der GuD-Anlage Niehl 31 gegenüber den bisher dafür erteilten Genehmigungen sowie die Errichtung eines Anbaus (Gebäude 1.16) am bestehenden Fernwärmepumpengebäude der GuD-Anlage Niehl 2.
- d) Die Nutzung des Absetzbeckens 2 der vorhandenen Abwasservorbehandlungsanlage zur Neutralisation von Abwasser.
- e) Die Aktualisierung bei den Angaben zur Maschinenaufstellung und -beschreibung, bei den Angaben zur Anlagensicherheit sowie beim Konzept zur systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos für Boden und Grundwasser durch relevant gefährliche Stoffe.

Nicht von der vorliegenden Genehmigung erfasst wird das Kühlwasserentnahmebauwerk für die GuD-Anlage Niehl 31 sowie die Einrichtungen zur Stromableitung bzw. zur Fernwärmeverteilung außerhalb des Betriebsgeländes.

Die Feuerungswärmeleistung der GuD-Anlage Niehl 31 beträgt unter ISO-Bedingungen (Temperatur 288,15 K, Druck 101,3 kPa, relative Luftfeuchte 60 %) unverändert 740 MW. Bezogen auf eine Temperatur von -10 °C ergibt sich eine Feuerungswärmeleistung von unverändert 798 MW. Ab einer Temperatur von -15 °C wird die Feuerungswärmeleistung der GuD-Anlage Niehl 31 auf unverändert 853 MW konstant gehalten. Die Feuerungswärmeleistung des Heizkraftwerkes Niehl beträgt nach Inbetriebnahme der GuD-Anlage Niehl 31 unverändert insgesamt maximal 1.651 MW.

Die GuD-Anlage Niehl 31 wird von montags bis sonntags in der Zeit von 0:00 bis 24:00 Uhr betrieben. Der Betrieb der bereits vorhandenen Anlagenteile bleibt unverändert.

Gemäß § 13 BlmSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidung ein:

a) Die Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW für die gegenüber den bisherigen Genehmigungen abweichende Ausführung der Gebäude und Transformatorenstellplätze der GuD-Anlage Niehl 31 im Wesentlichen bestehend aus der Erdgasverdichterstation, dem Gas- und Dampfmaschinenhaus, dem Kesselhaus, dem Abgasschornstein, dem Speisepumpenhaus, dem Hybridnetzanschluss, den Gebäudeteilen zur Energieableitung und Kondensatreinigung Weiterhin wird die Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW für einen Anbau (Gebäude 1.16) an das bestehende Fernwärmepumpengebäude der GuD-Anlage Niehl 2 eingeschlossen.

Für den eigentlichen Kraftwerkblock 31 einschließlich Nebenanlagen (Gebäude Nr. 1.1, 1.2, 1.3, 1.12, 1.13, 1.14 und 1.15) werden in diesem Zusammenhang folgende Abweichungen zugelassen

- Abweichung von § 29 Abs. 1 BauO NRW für die Ausführung des Tragwerks in einer ungeschützten Stahlkonstruktion,
- Abweichung von § 34 Abs. 1 BauO NRW für die Ausführung der Bedienungs- und Inspektionsebenen in ungeschützter Stahlausführung,
- Abweichung von § 32 Abs. 1 BauO NRW für die Gebäudeausdehnung über 40 m ohne brandabschnittsbildende Gebäudetrennwände,
- Abweichung von Ziffer 5 LAR NRW für die Befestigung der Leitungen für sicherheitstechnische Einrichtungen im Kraftwerkgebäude ohne Funktionserhalt,
- Abweichung von Abschnitt 3 der Muster-Systembödenrichtlinie (MSysBöR) für die Ausbildung der raumabschließenden Bauteile in nicht brennbarer Ausführung ohne nachweisbare Feuerwiderstandsdauer sowie
- die Abweichung von DIN VDE 0833 für die Höhenanordnung einer Überwachungseinrichtung (Brandmeldeanlage).

Für die Gebäude Nr. 1.5 (Kondensatreinigung) sowie Nr. 1.16 (Anbau an das bestehende Fernwärmepumpengebäude der GuD-Anlage Niehl 2) wird den beantragten Erleichterungen von § 29 Abs. 1 Zeile 1a Spalte 3 BauO NRW für die Ausführung der tragenden Konstruktionen in Stahl ohne nachweisbare Feuerwiderstandsklasse zugestimmt.

- b) Die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV für Montage, Installation und Betrieb einer Dampfkesselanlage (Abhitzekessel, Feuerung mittels Gasturbine).
- c) Die Genehmigung nach § 58 Abs. 2 LWG für die Nutzung eines vorhandenen Absetzbecken der Abwasservorbehandlungsanlage (Teil der Betriebseinheit BE 10) zur Neutralisation von Abwasser.

d) Die Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG i. V. mit § 8 VAwS für eine Lageranlage für Ammoniaklösung (1,2 m³, max. 3,5 %) und Natriumhydroxidlösung (1,2 m³, max. 4 %).

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen an die Errichtung der betroffenen Anlagenteile gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Vorhabens erforderlich ist.

Der noch anzupassende Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1a BlmSchG ist gemäß § 21 Abs.1 Nr. 3 der 9. BlmSchV Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 1 Jahr mit der beantragten Änderung und nicht innerhalb von 2 Jahren mit dem Betrieb der GuD-Anlage Niehl 31 - jeweils bezogen auf die Zustellung des Bescheides - begonnen worden ist.

Der Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Nr. 9 aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit nicht durch die unter Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen etwas anderes bestimmt wird.

Die Nebenbestimmungen Nr. N 5.5.1 - Nr. N 5.5.32 der 2. Teilgenehmigung gemäß §§ 8 und 16 BlmSchG (Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 31.03.2014, Az. 53.0122/13/0101.1-8/16-lv/Pß) werden durch die Nebenbestimmungen Nr. N 5.4.1 - Nr. N 5.4.37 des vorliegenden Bescheides ersetzt.

In der Nebenbestimmung Nr. N 27 der 1. Teilgenehmigung gemäß §§ 8 und 16 BlmSchG (Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 23.10.2013, Az. 53.0035/13/0101.1-8/16-lv/Pß) wird der Begriff "Hydraulikstationen der Umleitstationen" ersatzlos gestrichen. Der Begriff "Speisewasserpumpen" in dieser Nebenbestimmung wurde bereits in der v. g. 2. Teilgenehmigung vom 31.03.2014 ersatzlos gestrichen.

Im Übrigen gelten die zurzeit gültigen Genehmigungen für die Anlage unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

2. Kostenentscheidung

Nach § 13 GebG NRW trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

3. Kostenfestsetzung

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum 30.01.2015 reichte die Firma RheinEnergie AG bei der Bezirksregierung Köln einen Genehmigungsantrag nach § 16 BlmSchG für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes Niehl in 50735 Köln, Am Molenkopf, Gemarkung Nippes, Flur 86, Flurstücke 752, 861 und 862 sowie Gemarkung Longerich, Flur 1, Flurstück 303 ein.

Das Heizkraftwerk (HKW) besteht z. Z. aus der GuD-Anlage Niehl 2 (interne Bezeichnung seitens der Firma RheinEnergie AG Niehl II, Brennstoff Heizöl EL oder Erdgas) mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 775 MW sowie einem Anfahrkessel mit 23 MW (Brennstoff Heizöl EL oder Erdgas) und der im Bau befindlichen GuD-Anlage Niehl 31, die über eine maximale Feuerungswärmeleistung von 853 MW (740 MW unter ISO-Bedingungen) verfügen wird. Als Brennstoff für die GuD-Anlage Niehl 31 ist ausschließlich Erdgas vorgesehen. Für Errichtung und Betrieb der GuD-Anlage Niehl 31 wurden seitens der Bezirksregierung Köln ein Vorbescheid nach § 9 BlmSchG (Az. 53.0024/10/0101.1-9-lv/Pß vom 06.06.2011) sowie zwei Teilgenehmigungen nach §§ 8 und 16 BlmSchG (Az.: 53.0035/13/0101.1-8/16-lv/Pß vom 23.10.2013 sowie 53.0122/13/1.1-8/16-lv/Pß vom 31.03.2014) erteilt. Vom v. g. Vorbescheid erfasst wurde noch eine weitere GuD-Anlage (Bezeichnung Niehl 32), die zusammen mit der GuD-Anlage Niehl 31 das Projekt Niehl 3 bildet. Für die GuD-Anlage Niehl 32 wurde jedoch bisher keine Genehmigung für Errichtung und Betrieb beantragt.

Mit dem vorliegenden Antrag vom 30.01.2015 beantragt die Firma RheinEnergie AG die Genehmigung nach § 16 BlmSchG für Änderungen an der GuD-Anlage Niehl 31, die sich im Rahmen der Detailplanung dieser GuD-Anlage ergeben haben. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die im Bescheidtenor auf Seite 2 aufgeführten Maßnahmen. Der seitens der Firma RheinEnergie AG eingereichte Genehmigungsantrag dient somit auch einer genehmigungsrechtlichen Bereinigung.

Nicht von der vorliegenden Genehmigung nach dem BImSchG erfasst wird das Kühlwasserentnahmebauwerk der GuD-Anlage Niehl 31. Dies entspricht der Vorgehensweise in den vorangegangen Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG.

Weiterhin werden die in Zusammenhang mit der Errichtung der GuD-Anlage Niehl 31 stehenden Einrichtungen (Leitungssysteme, Umspannanlagen usw.) zur Ableitung des produzierten Stroms außerhalb des Betriebsgeländes sowie die außerhalb des Betriebsgeländes erforderlichen Einrichtungen zum Transport der Fernwärme nicht von den bereits erteilten Genehmigungen nach dem BlmSchG bzw. vom vorliegenden Bescheid erfasst.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zur verfahrensrechtlichen Abwicklung wird auf die Nr. 4.3 des vorliegenden Bescheides verwiesen.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BlmSchV zum Genehmigungsverfahren nach dem BlmSchG erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie

- Brandschutzkonzepte,
- eine gutachterliche Äußerung einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) zum Erlaubnisantrag nach § 13 BetrSichV (a. F.) für die Errichtung und den Betrieb einer Dampfkesselanlage (Abhitzekessel, Feuerung mittels Gasturbine).

Nach Durchführung der Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde wurden folgende Behörden bzw. Stellen, deren Aufgabengebiet durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

- Oberbürgermeister der Stadt Köln
 - Bauaufsichtsamt
 - Stadtplanungsamt
 - Berufsfeuerwehr
 - Bauverwaltungsamt.

Innerhalb der Bezirksregierung Köln wurden Stellungnahmen der Dezernate 52 (Abfall), 54 (Wasser und Abwasser) und 55 (Technischer Arbeitsschutz) eingeholt. Seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln erfolgte eine Prüfung des Antrages aufgrund eigener Zuständigkeiten im Bereich des technischen Umweltschutzes (u. a. Immissionsschutz und vorbeugender Gewässerschutz).

Von keiner der beteiligten Stellen wurden grundsätzliche Bedenken gegen das beantragte Vorhaben geäußert. Die seitens der beteiligten Stellen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise werden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BlmSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

4.2 Rechtliche Gründe

Nach § 6 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- 1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- 2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BlmSchG zur Erteilung der Genehmigung werden bei antragsgemäßer Änderung bzw. bei antragsgemäßem Betrieb der Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen erfüllt. Das Vorhaben ist somit nach §§ 6 und 16 BlmSchG und den sich nach § 12 BlmSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

4.3 Verfahrensfragen

Gemäß § 16 BlmSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können.

Wie die Prüfung des Antrages einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen ergab, sind die vorgesehenen Maßnahmen als wesentlich im Sinne des § 16 BlmSchG einzustufen. Deshalb ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 ZustVU die Bezirksregierung Köln.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) der 4. BlmSchV ist das Genehmigungsverfahren nach den Vorschriften des § 10 BlmSchG (förmliches Genehmigungsverfahren) sowie der 9. BlmSchV durchzuführen.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die Genehmigungsbehörde bei Änderungsgenehmigungsverfahren von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die Firma RheinEnergie AG hat beantragt, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens (Änderungen zur 2. Teilgenehmigung) zu verzichten, da durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG zu erwarten seien. Aufgrund der bei der Prüfung der Antragsunterlagen gewonnenen Erkenntnisse kann dem Antrag der Firma RheinEnergie AG nach Auffassung der Genehmigungsbehörde gefolgt werden. Es wurde daher im Rahmen des Ermessens entschieden, kein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Das aus den beiden GuD-Anlagen Niehl 2 und Niehl 31 bestehende HKW Niehl ist als Anlage nach Nr. 1.1.1 Anlage 1 des UVPG ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Die als Nebeneinrichtung der beiden GuD-Anlagen betriebene Abwasserreinigungsanlage (Abwasservorbehandlungsanlage) wäre als eigenständige Anlage der Nr. 13.1.3 UVPG zuzuordnen. Von daher war zu prüfen, ob für die beantragten Änderungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BlmSchV i. V. mit § 3e UVPG wurde zunächst geprüft, ob die in Anlage 1 Nr. 1.1 UVPG angegebenen Größen- oder Leistungswerte durch die beantragte Änderung oder Erweiterung (das Vorhaben) selbst erreicht oder überschritten wird. Dies ist nicht der Fall.

Weiterhin wurde geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BlmSchV genannten Schutzgüter haben kann. Diese unter Berücksichtigung des § 3c Satz 1 und 3 UVPG durchgeführte Prüfung ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Ergebnis dieser Prüfungen wurde gemäß § 3a UVPG am 11.05.2015 im Amtsblatt sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht.

4.4. Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens

4.4.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführte Prüfung hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungen ergeben, dass durch die beantragten Änderungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Luftverunreinigende Stoffe sowie Gerüche

Gegenüber den bisher für die GuD-Anlage Niehl 31 erteilten Genehmigungen kommt es zu keinen Änderungen der Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen durch die eigentliche GuD-Anlage. Weitergehende Untersuchungen (z. B. eine Immissionsprognose) sind daher nicht erforderlich. Die im Rahmen der 2. Teilgenehmigung 53.0122/13/1.1-8/16-Iv/Pß vom 31.03.2014 dafür festgesetzten Nebenbestimmungen zu Emissionsbegrenzungen sowie deren Überwachung gelten unverändert weiter.

Gegenüber der 2. Teilgenehmigung reduziert sich die Leistung des zur GuD-Anlage Niehl 31 zugehörigen Ersatzstromaggregates geringfügig von 2,0 auf 1,7 MW. Damit verbunden ist auch eine geringfügige Reduzierung des Abgasvolumenstroms. Die Angaben zu den Emissionskonzentrationen des geänderten Ersatzstromaggregates entsprechen denen der 2. Teilgenehmigung. Festsetzungen zu Emissionsbegrenzungen und deren Überprüfung erfolgten bereits in der 2. Teilgenehmigung. Diese gelten unverändert fort.

Änderungen hinsichtlich der Geruchsemissionen ergeben sich durch die beantragten Maßnahmen nicht.

Lärm

Die durch das Vorhaben Niehl 3 zu erwartenden Lärmimmissionen wurden letztmalig im Rahmen der 2. Teilgenehmigung 53.0122/13/1.1-8/16-lv/Pß vom 31.03.2014 untersucht bzw. prognostiziert. In der 2. Teilgenehmigung erfolgten dann Festsetzungen zu den maximal zulässigen Immmissionswerten, die durch das Vorhaben Niehl 3 (GuD-Anlagen Niehl 31 und 32) bzw. durch das geänderte HKW Niehl einschließlich der Anlagenteile zur Kühlwasserentnahme und -einleitung verursacht werden dürfen. Weiterhin erfolgten Festsetzungen zur schalltechnischen Baubegleitung sowie zur messtechnischen Überprüfung nach Inbetriebnahme.

Durch die nunmehr beantragten Maßnahmen ergeben sich nach Auffassung der Genehmigungsbehörde keine signifikanten Änderungen bei den Lärmemissionen. Die Vorlage einer erneuten Prognose wird nicht für erforderlich gehalten. Zusätzliche oder geänderte Festsetzungen (Nebenbestimmungen) sind nach Auffassung der Genehmigungsbehörde nicht erforderlich.

4.4.2 Arbeitsschutz und Anlagensicherheit

Die Errichtung und der Betrieb der Dampfkesselanlage Niehl 31 wurde ursprünglich mit der 2. Teilgenehmigung 53.0122/13/1.1-8/16-lv/Pß vom 31.03.2014 genehmigt. Gegenüber dieser Genehmigung haben sich jedoch Änderungen bei den technischen Daten der Dampfkesselanlage ergeben, so dass eine erneute Erlaubnis nach § 18 BetrSichV (zum Zeitpunkt der Antragstellung § 13 BetrSichV a. F.) erforderlich wird. Die dafür erforderlichen Unterlagen wurden im Rahmen des Genehmigungsantrages nach dem BImSchG vorgelegt. Die Prüfung durch das zuständige Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln ergaben insgesamt keine Bedenken. Die seitens des Dezernates 55 vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise werden in den vorliegenden Genehmigungsbescheid übernommen. Die beantragte Erlaubnis nach § 18 BetrSichV wird in den vorliegenden Genehmigungsbescheid eingeschlossen.

Auch im Hinblick auf die übrigen arbeitsschutzrechtlichen Aspekte ergaben sich seitens des Dezernates 55 unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung Nr. N 5.2.8 keine Bedenken.

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, hat die Antragstellerin entsprechend § 89 Abs. 2 BetrVG den Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

Der Standort Niehl der RheinEnergie AG unterliegt aufgrund der dort vorhandenen Lagermenge an Heizöl EL bereits jetzt der derzeit geltenden 12. BlmSchV (Störfall-Verordnung) und stellt einen Betriebsbereich mit Grundpflichten dar. Das ändert sich durch die beantragten Maßnahmen an der GuD-Anlage Niehl 31 nicht. Gegenüber den Angaben in den bisherigen Genehmigungsverfahren reduzieren sich die Mengen an Wasserstoff bzw. Heizöl (Bereich Ersatzstromaggregat) für die GuD-Anlage Niehl 31 geringfügig. Die übrigen Mengen an störfallrelevanten Stoffe (bezogen auf die derzeit geltende 12. BlmSchV) bleiben unverändert. Auch die Errichtung der GuD-Anlage Niehl 32 würde zu keiner anderen Bewertung bzw. Einstufung bezogen auf die derzeit geltende 12. BlmSchV führen.

Die Antragstellerin hat unter Berücksichtigung der bereits in den vorherigen Genehmigungsverfahren für die GuD-Anlage Niehl 31 gemachten Angaben insgesamt nachvollziehbar dargelegt, dass die Pflichten der 12. BlmSchV auch nach den beantragten Änderungen an der GuD-Anlage Niehl 31 eingehalten werden.

Der Aspekt "angemessene Abstände" resultierend aus dem Urteil des EuGH vom 15.09.2011, Az. C-53/I 0 (Gartencenter-Urteil, Achtungsabstände) wurde bereits im Rahmen der 1. Teilgenehmigung 53.0035113/0101.1 -811 6-IvIPß vom 23.10.2013 thematisiert. Danach ergab sich unter Berücksichtigung der seitens der Genehmigungsbehörde dazu durchgeführten Überprüfungen, dass der Artikel 12 der RL 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie, in der durch RL 2003/105/EG geänderten Fassung) im Genehmigungsverfahren 53.0035113/0101.1 -811 6-IvIPß nicht weiter berücksichtigt werden brauchte. Im Rahmen der 2. Teilgenehmigung 53.0122/13/1.1-8/16-Iv/Pß vom 31.03.2014 ergaben sich diesbezüglich keine anderen oder zusätzlichen

Erkenntnisse. Bezogen auf die mit dem vorliegenden Bescheid genehmigten Maßnahmen ergibt sich bezogen auf die "angemessenen Abstände" kein zusätzlicher oder erneuter Prüfbedarf.

Die 12. BImSchV hätte auf der Grundlage der Seveso-III-Richtlinie bis zum 15.06.2015 novelliert werden müssen. Dies ist bisher noch nicht erfolgt. Ausgehend von der Annahme einer 1:1-Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in deutsches Recht hat die Antragstellerin jedoch die am Standort Niehl gehandhabten Stoffe nach eigenen Angaben unter Berücksichtigung aktualisierter Sicherheitsdatenblätter (Einstufung entsprechend der EG-Verordnung 1272/2008, CLP-Verordnung) und daraus ggf. resultierenden störfallrelevanten Neueinstufungen überprüft. Nach den Angaben der Antragstellerin ist davon auszugehen, dass der Standort Niehl auch nach einer Novellierung der 12. BImSchV weiterhin den Grundpflichten unterliegt. Eine diesbezügliche weitergehende Betrachtung ist nach Auffassung der Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

4.4.3 Abfall

Durch die beantragten Maßnahmen ergeben sich keine Änderungen bezüglich der in der Anlage anfallenden Abfälle.

4.4.4 Vorbeugender Gewässerschutz

Die Anlageteile der GuD-Anlage Niehl 31, bei denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, waren bereits Antragsgegenstand der beiden Teilgenehmigungen nach §§ 8 und 16 BlmSchG (Az.: 53.0035/13/0101.1-8/16-lv/Pß vom 23.10.2013 sowie 53.0122/13/1.1-8/16-lv/Pß vom 31.03.2014).

Bei einer Reihe dieser Anlagenteile haben sich jedoch im Rahmen der Detailplanung Änderungen (u. a. geänderte Einsatzstoffe, Mengenänderungen, Änderungen bei den Ausführungen) ergeben, so dass eine Überarbeitung zumindest der entsprechenden Nebenbestimmungen der 2. Teilgenehmigung 53.0122/13/1.1-8/16-lv/Pß vom 31.03.2014 erforderlich wird bzw. sinnvoll erscheint. Die Genehmigungsbehörde hat daher die Nebenbestimmungen Nr. N 5.5.1 - Nr. N 5.5.32 der 2. Teilgenehmigung durch die Nebenbestimmungen Nr. N 5.4.1 - Nr. N 5.4.37 des vorliegenden Bescheides ersetzt.

Eine vergleichbare Vorgehensweise wird für die im Rahmen der 1. Teilgenehmigung 53.0035/13/0101.1-8/16-lv/Pß vom 23.10.2013 zum vorbeugenden Gewässerschutz festgesetzten Nebenbestimmungen Nr. N 27 - Nr. N 33 aufgrund des damals beschränkten Antragsgegenstandes nicht für erforderlich gehalten. Hier ist nur in Nebenbestimmung Nr. N 27 die Streichung eines Begriffes erforderlich (siehe Bescheidtenor). Ansonsten können diese Nebenbestimmungen unverändert bleiben und gelten somit weiter.

Insgesamt bestehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen Nr. N 27 - Nr. N 33 der 1. Teilgenehmigung und unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen Nr. N 5.4.1 - Nr. N 5.4.37 des vorliegenden Bescheides insgesamt keine Bedenken hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen an den nach dem BImSchG genehmigten Teilen der GuD-Anlage Niehl 31.

Die Eignung einer Lageranlage für Ammoniak- und Natriumhydroxidlösung wird gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG i. V. mit § 8 VAwS festgestellt. Auf die seitens der Antragstellerin ursprünglich beantragte alternative Verwendung von Lithiumhydroxid oder Trinatriumphosphat anstatt Natriumhydroxid bei der Alkalisierung des Wasser-Dampf-Kreislaufs der GuD-Anlage Niehl 31 wurde während des Genehmigungsverfahrens verzichtet. Die Stoffe Lithiumhydroxid und Trinatriumphosphat werden somit in der GuD-Anlage Niehl 31 nicht verwendet.

4.4.5 Wasser und Abwasser

Das HKW Niehl verfügt auch über eine Abwasservorbehandlungsanlage zur Behandlung bestimmter Abwasserströme durch Absetzen bzw. Neutralisation. Zukünftig soll auch das Absetzbecken 2 der Abwasservorbehandlungsanlage zur Neutralisation genutzt werden können. Die in diesem Zusammenhang erforderliche Änderung bzw. Anpassung der Genehmigung für die Abwasservorbehandlungsanlage (Teil der Betriebseinheit - BE - 10) nach § 58 Abs. 2 LWG wird in die vorliegende Genehmigung eingeschlossen. In diesem Zusammenhang werden die Nebenbestimmungen Nr. N 5.5.1 und Nr. N 5.5.2 in den vorliegenden Bescheid aufgenommen.

Durch die beantragten Maßnahmen ergibt sich keine Notwendigkeit, die übrigen für die Anlage vorliegenden wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse (u. a. Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG für die Einleitung von Abwasser in die städtische Kanalisation) zu ändern bzw. anzupassen (siehe dazu auch Hinweise Nr. H 10 und Nr. H 11).

4.4.6 Bauordnungsrecht einschließlich Brandschutz

Für die GuD-Anlage Niehl 31 wurde aufgrund von § 13 BlmSchG in die 1. Teilgenehmigung 53.0035/13/0101.1-8/16-lv/Pß vom 23.10.2013 die Baugenehmigung für die Fundamente und Bodenplatten des Gas- bzw. Dampfturbinenmaschinen-hauses, des Kesselhauses, des Kaminfundamentes sowie des Speisepumpenhauses eingeschlossen. Die 2. Teilgenehmigung nach 53.0122/13/1.1-8/16-lv/Pß vom 31.03.2014 schloss die Baugenehmigung für die Gebäude und Transformatorenstellplätze der GuD-Anlage Niehl 31 mit Ausnahme der v. g. bereits genehmigten Fundamente und Bodenplatten mit ein. Weiterhin wurden im Rahmen der 2. Teilgenehmigung bauordnungsrechtliche bzw. brandschutztechnische Abweichungen zugelassen und es wurde bauordnungsrechtlichen Erleichterungen zugestimmt.

Im Rahmen der Detailplanung der GuD-Anlage Niehl 31 bzw. des Baufortschrittes hat sich bei Einzelheiten der baulichen Anlagen die Notwendigkeit zur Änderungen ergeben (z. B. bei den Abmaßen oder der Zugänglichkeit von Gebäudeteile, zusätzlicher Anbau am bestehenden Fernwärmepumpengebäude). Seitens der Firma RheinEnergie AG wurde daher mit dem Antrag nach § 16 BlmSchG beantragt, eine neue bzw. angepasste Baugenehmigung in die Genehmigung nach dem BlmSchG einzuschließen. Nach Beteiligung des Bauaufsichtsamtes und der Berufsfeuerwehr der Stadt Köln bestehen dagegen insgesamt keine Bedenken.

Die Nebenbestimmungen Nr. N 5.3.1 - Nr. N 5.3.32 werden aufgrund der Stellungnahmen des Bauaufsichtsamtes und der Berufsfeuerwehr der Stadt Köln in den vorliegenden Bescheid aufgenommen. Die Aufnahme dieser Nebenbestimmung in den vorliegenden Bescheid erfolgte zur Klarstellung auch dann, wenn bereits in der 2. Teilgenehmigung eine vergleichbare Nebenbestimmung enthalten war.

Hinsichtlich der Erschließung der GuD-Anlage Niehl 31 bzw. des Anlagengrundstücks wurde seitens des Bauverwaltungsamtes der Stadt Köln eine umfangreiche Stellungnahme vorgelegt, die Berücksichtigung in den Nebenbestimmungen Nr. N 5.6.2 - Nr. N 5.6.10 sowie den Hinweisen Nr. H 12 - Nr. H 15 fand.

4.4.7 Bauplanungsrecht

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens Niehl 3 (Erweiterung des HKW um die GuD-Anlagen Niehl 31 und Niehl 32) wurde bereits im Rahmen des Vorbescheides 53.0024/10/0101.1-9-Iv/Pß nach § 9 BlmSchG vom 06.06.2011 festgestellt. Nachfolgend aufgeführt ist eine Zusammenfassung der dafür im Vorbescheid aufgeführten Gründe:

- Das Vorhaben soll in einem Bereich errichtet werden, für den der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 6848 N/02 der Stadt Köln besteht, der dort Industriegebiet GI mit textlichen Festsetzungen ausweist. Das Vorhaben ist nach § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. Seitens der Stadt Köln wurden keine planungsrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.
- Die landesplanerische Zulässigkeit des o. a. Kraftwerkvorhabens hat die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 11. Mai 2011, Az.: III B 4
 – 30.24.05.01, bestätigt.
- Gemäß Auffassung der Stadt Köln ist das geplante Vorhaben mit den Vorgaben bzw. der Zielsetzung des Regionalplans vereinbar. Auch nach Auffassung des Dezernats für Regionalentwicklung und Braunkohle der Bezirksregierung Köln ist das Vorhaben regionalplanerisch zulässig.

Durch die nunmehr beantragten Maßnahmen ergibt sich keine geänderte planungsrechtliche Beurteilung.

4.4.8 Natur und Landschaft

Durch die nunmehr beantragten Maßnahmen ergeben sich hinsichtlich Natur und Landschaft gegenüber den bisher für die GuD-Anlage Niehl 31 durchgeführten Genehmigungsverfahren keine neuen oder zusätzlichen Aspekte.

4.4.9 Altlasten und Bodenschutz

Die Nebenbestimmungen Nr. N 5.6.11 - Nr. N 5.6.13 werden aufgrund von § 21 Abs. 2a Nr. 3 Buchstabe c) der 9. BlmSchV unter Berücksichtigung der seitens der Antragstellerin vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz und zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei der Verwendung von relevant gefährlichen Stoffen festgesetzt.

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ist im Rahmen der beantragten Maßnahmen ein Bericht über den Ausgangszustand im Hinblick auf relevant gefährliche Stoffe vorzulegen, der sich aufgrund der Übergangsregelung des § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV auf die gesamte Anlage zu beziehen hat. Die Firma RheinEnergie AG hat dazu in den Antragsunterlagen angegeben, welche Bereiche der Anlage in diesem Ausgangszustandsbericht näher untersucht werden sollen. Weiterhin hat die Firma RheinEnergie AG in den Antragsunterlagen angegeben, dass der Ausgangszustandsbericht bis spätestens vor Inbetriebnahme der GuD-Anlage Niehl 31 eingereicht wird. Der § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV eröffnet der Genehmigungsbehörde die Möglichkeit, dies zuzulassen. Mittlerweile wurde der Ausgangszustandsbericht seitens der Firma RheinEnergie AG bei der Bezirksregierung Köln vorgelegt. Derzeit erfolgt die Abstimmung hinsichtlich der noch notwendigen Anpassungen des Ausgangszustandsberichtes.

Zur Absicherung des Gesetzeszweckes in Zusammenhang mit dem Ausgangszustandsbericht werden die Nebenbestimmungen Nr. N 5.6.14 - Nr. N 5.6.16 in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

4.4.10 Wärmenutzung und Energieeffizienz

Hierzu ergeben sich durch die beantragten Maßnahmen keine neuen oder zusätzlichen Aspekte gegenüber den bisher für die GuD-Anlage Niehl 31 erteilten Genehmigungen. Die KNV-V findet aufgrund von § 10 KNV-V keine Anwendung.

4.4.11 Betriebliche Nachsorgepflicht

Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen dargelegt, dass den betrieblichen Nachsorgepflichten gemäß § 5 Abs. 3 BlmSchG bei Stilllegung der Anlage durch einen Rückbau der Anlage sowie durch die Verwertung bzw. Entsorgung von vorhandenen bzw. anfallenden Abfällen nachgekommen wird und dass das Betriebsgelände wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand überführt wird.

4.4.12 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

Die für den Betrieb der GuD-Anlage Niehl 31 erforderliche Genehmigung nach § 4 des TEHG wurde bereits in die 2. Teilgenehmigung 53.0122/13/1.1-8/16-lv/Pß vom 31.03.2014 eingeschlossen. Diesbezüglich ergibt sich kein Änderungs- bzw. Anpassungsbedarf.

5. Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- N 5.1.1 Der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 Immissionsschutz) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- N 5.1.2 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.2 Arbeitsschutz

<u>Auflagen zur Dampfkesselanlage GuD-Anlage Niehl 31</u>

- N 5.2.1 Die sichere Funktion und Betriebsweise der Brenner der Gasturbine und des Brennerleitsystems sind einzeln, spätestens während der Inbetriebnahme durch den Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle im Rahmen einer Brennereinzelprüfung zu prüfen.
- N 5.2.2 Das Brennstoff-/Luftverhältnis ist zuverlässig zu überwachen und bei unzulässigen Abweichungen ist die Brennstoffzufuhr abzuschalten. Die Zuverlässigkeit ist im Rahmen einer Einzelprüfung zu erbringen.
- N 5.2.3 Die elektrische Ausrüstung der Feuerungsanlage muss in Übereinstimmung mit der DIN EN 50156-1 und der DIN 61508 ausgeführt werden.
- N 5.2.4 Die Ausführung des Kesselschutzes ist vor Inbetriebnahme durch einen Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen.
- N 5.2.5 Die Brennstoffzufuhr zu den Brennern (Gasturbine) muss beim Anfahren und während des Betriebs abgeschaltet werden, wenn der Abgasweg nicht hinreichend frei ist.
- N 5.2.6 Die Sicherheitszeit der Gasturbine für den Betrieb ist gemäß EN 12952-8 auf eine Sekunde zu begrenzen. Sollte davon abgewichen werden, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen, dass der eingetragene Brennstoff bei spontaner Zündung keine Gefahr darstellt.

N 5.2.7 Aufgrund der teilweise geänderten technischen Daten des Dampferzeugers im Vergleich zur. 2. Teilgenehmigung 53.0122/13/1.1-8/16-lv/Pß vom 31.03.2014 ist gegenüber der zugelassenen Überwachungsstelle der Nachweis zu führen, dass bei der rechnerischen Vorprüfung des Dampferzeugers und seiner Bauteile die geänderten technischen Daten berücksichtigt wurden.

Sonstige Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

N 5.2.8 Steigleitern sind entsprechend der ASR A 1.8 "Verkehrswege" so anzubringen, dass sie sicher begehbar sind. Die Haltevorrichtung an der Austrittsstelle ist bis 1,10 m über diese hinauszuführen. In Abständen von höchstens 10 m müssen geeignete Ruhebühnen vorhanden sein. (siehe § 3 Abs. 1 ArbStättV i.V. mit Ziffer 1.8 des Anhangs und Nr. 4.6 der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A 1.8).

5.3 Baurecht einschließlich Brandschutz

N 5.3.1 Spätestens eine Woche vor Baubeginn der jeweiligen Bauwerke sind dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln Nachweise über die Standsicherheit, die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle geprüft sein müssen, vorzulegen.

Die Art, der Umfang sowie die weitere Prüfung dieser Nachweise sind mit der o. a. Dienststelle der Stadt Köln abzustimmen.

- N 5.3.2 Mit der Bauausführung darf abgesehen von der Einrichtung der Baustelle- erst frühestens eine Woche nachdem die bautechnischen Nachweise bei der Stadt Köln vorgelegt wurden, begonnen werden.
- N 5.3.3 Prüfbemerkungen in den Prüfberichten sowie die entsprechenden Eintragungen in den bautechnischen Nachweisen sind Bestandteil des vorliegenden Genehmigungsbescheides und sind entsprechend zu beachten.
- N 5.3.4 Die bautechnischen Nachweise sind mit dem vorliegenden Genehmigungsbescheid zu verbinden und jederzeit zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- N 5.3.5 Dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln ist der Baubeginn für die jeweiligen Bauwerke mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

Auf § 82 Abs. 2 BauO NRW (Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus sowie Anzeige der Fertigstellung von baulichen Anlagen) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

- N 5.3.6 Mit der Anzeige der Fertigstellung der Gebäude bzw. baulichen Anlagen ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln Folgendes vorzulegen:
 - Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen vor der ersten Inbetriebnahme bzw. nach wesentlicher Änderung von Anlagen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der PrüfVO.
 - Bescheinigungen eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach Fertigstellung der Gebäude bzw. der baulichen Anlagen gemäß § 12 Abs. 2 der SV-VO.
- N 5.3.7 Die von der vorliegenden Genehmigung erfassten Maßnahmen sind entsprechend der Angaben in den Brandschutzkonzepten 11-08-02-G24.10, 11-08-02-G19.9, 11-08-02-G22.8, 11-08-02-G25.9, 11-08-02-G16.9 und 11-08-02-G26.8 des Sachverständigenbüros Zahn (Teil der verbindlichen Antragsunterlagen) sowie der Vorgaben des vorliegenden Genehmigungsbescheides auszuführen.
- N 5.3.8 Für Baustoffe und Bauteile (Bauprodukte), die in DIN 4102 nicht genannt sind, ist der Nachweis ihrer Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 BauO NRW durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 21 BauO NRW), ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (§ 22 BauO NRW) oder durch eine Zustimmung im Einzelfall (§ 23 BauO NRW) zu führen.

Die entsprechenden Nachweise sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

N 5.3.9 Baustoffe, die im Anlieferungszustand leichtentflammbar (B 3) sind, dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden, es sei denn, dass es sich um Baustoffe handelt, die ausschließlich im Verbund mit anderen Baustoffen verwendet werden und im eingebauten Zustand nicht mehr leichtentflammbar sind (z.B. Folien für Oberflächen oder Sperrschichten, Kleber). Baustoffe dürfen auch nicht so eingebaut werden, dass sie im Verbund mit anderen Baustoffen eine leichtentflammbare Eigenschaft erhalten.

N 5.3.10 Türen im Verlauf von Rettungswegen und Türen von Notausgängen sind jederzeit frei zugänglich zu halten. Sie müssen sich, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden, von innen ohne besondere Hilfsmittel wie Schlüssel o. ä. jederzeit leicht und nach außen öffnen lassen. (siehe Nr. 2.3 Anhang ArbStättV)

Auf die DIN EN 179 (Notausgangsverschlüsse) und die DIN EN 1125 (Panikverschlüsse) wird hingewiesen.

Für den Kraftwerkblock Niehl 31 und zugehörige Nebenanlagen (siehe Brandschutzkonzept 11-08-02-G24.10) wird zudem auf DIN 18065 "Gebäudetreppen" sowie auf die BGI/GUV-I 561 "Information Treppen" der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung hingewiesen.

- N 5.3.11 Alle Rettungswege und Ausgänge sind mit Rettungsweg-Hinweisschildern gemäß DIN EN ISO 7010 "Graphische Symbole Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen" zu kennzeichnen. Auf den Entwurf E DIN VDE 0108 Teil 100 wird hingewiesen.
- N 5.3.12 Die Anbringungsorte der Feuerlöscher sind mit Schildern nach DIN EN ISO 7010 "Graphische Symbole Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen" deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

Für die Ausführung der Hinweisschilder wird außerdem auf die ASR A1.3 hingewiesen.

N 5.3.13 Gemäß DIN EN 3 sind die Feuerlöscher in regelmäßigen Zeitabständen (nicht länger als zwei Jahre) durch fachkundige Prüfer auf ihre Einsatzbereitschaft überprüfen zu lassen.

- N 5.3.14 Die Zufahrten sowie die Aufstellungs- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen hinsichtlich ihrer Einzelheiten den Anforderungen nach § 5 Abs. 2, 5 und 6 BauO NRW und der DIN 14090 entsprechen.

 Auf Ziffer 5 der VV BauO NRW wird hingewiesen.
- N 5.3.15 Die Zu- und Durchfahrten dürfen dauerhaft nicht durch Einbauten oder Begrünungen bzw. Bepflanzungen eingeengt werden und sind in vollem Umfang freizuhalten.
- N 5.3.16 Es bestehen keine Bedenken, am Anfang der Flächen für die Feuerwehr Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) vorzusehen, wenn sie Verschlüsse erhalten, die mit dem Schlüssel A für Überflurhydranten nach DIN 3223 oder mit einem Bolzenschneider geöffnet werden können (nicht zu kurze Bügel, Durchmesser < 8 mm), oder wenn diese mit einer Verschlussvorrichtung gemäß DIN 14925 ausgestattet werden.
- N 5.3.17 Die Zufahrten müssen jeweils ein amtlich gekennzeichnetes Hinweisschild erhalten, das von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar ist. Das Hinweisschild muss der DIN 4066-D1 entsprechen und mindestens 594 mm x 210 mm groß sein. Die jeweils erste Textzeile muss die Mindestschriftgröße nach DIN 4066-D1 i. V. mit DIN 825 aufweisen. Das Schild muss mit der Beschriftung

Feuerwehrzufahrt Stadt Köln, Der Oberbürgermeister Bauaufsichtsamt

versehen sein.

N 5.3.18 Die Bewegungsflächen müssen jeweils ein amtlich gekennzeichnetes Hinweisschild erhalten, das von der Feuerwehrzufahrt aus sichtbar ist. Das Hinweisschild muss der DIN 4066-D1 entsprechen und mindestens 594 mm x 210 mm groß sein, die jeweils erste Textzeile muss die Mindestschriftgröße nach DIN 4066-D1 i. V. mit DIN 825 aufweisen. Das Schild muss mit der Beschriftung

Fläche für die Feuerwehr Stadt Köln, Der Oberbürgermeister Bauaufsichtsamt

versehen sein.

N 5.3.19 Um die Rechtmäßigkeit von Hinweisschildern der Feuerwehr zu dokumentieren und sicherzustellen, müssen diese mit einem Siegel der Berufsfeuerwehr Köln versehen werden. Einzelheiten sind mit der Berufsfeuerwehr, Abteilung Gefahrenvorbeugung (375), abzustimmen.

Hinweis:

Die Nebenbestimmungen Nr. N 5.3.20 - Nr. N 5.3.28 beziehen sich auf die im Brandschutzkonzept 11-08-02-G24.10 berücksichtigten Gebäude- bzw. Anlagenteile (Kraftwerksblock Niehl 31 und zugehörige Nebeneinrichtungen).

N 5.3.20 Eine Erweiterung der bestehenden Brandmeldeanlage an die geänderten örtlichen Gegebenheiten ist nach DIN 14675 "Brandmeldeanlagen - Aufbau und Betrieb sowie nach DIN 57833/VDE 0833 "Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall" zu planen und durchzuführen. Die Anschlussbedingungen der Feuerwehr der Stadt Köln sind in diesem Zusammenhang zu beachten.

- N 5.3.21 Vor der baulichen Änderung der Brandmeldeanlage ist gemäß DIN 14675 ein Planungsgespräch bei der Berufsfeuerwehr Köln zu führen.
- N 5.3.22 Komponenten der Brandmeldeanlage müssen von einer technischen Überwachungskommission oder technischen Prüfstelle (VDS, TÜV u .a.) zugelassen sein und sind aus Sicherheitsgründen nur von Fachfirmen mit Fachkräften entsprechend DIN 14675, DIN 57833/VDE 0833, einbauen zu lassen.
- N 5.3.23 Bei der Abnahme sind mängelfreie Bescheinigungen der Sachverständigen zur Überprüfung der Brandmeldeanlage gemäß PrüfVO NRW vorzulegen.
- N 5.3.24 Die für die Brandmeldeanlage bestehenden Laufkarten sind unter Berücksichtigung von Abänderungs- bzw. Erweiterungsmaßnahmen zu aktualisieren.
- N 5.3.25 Der laut Brandschutzkonzept 11-08-02-G24.10 zu bestellende "Verantwortliche für den Brandschutz" ist mit zertifiziertem Abschluss als Brandschutzbeauftragter auszubilden.

Brandschutzbeauftragte müssen eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten entsprechend den Empfehlungen der Richtlinie 12-09/01 (Bestellung, Aufgaben, Qualifikation und Ausbildung von Brandschutzbeauftragten) der Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes e. V. mit einer üblicherweise zweiwöchigen Ausbildung (etwa 64 Unterrichtsstunden) nachweisen können.

Die erforderliche qualifizierte Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten wird beispielsweise auf der Grundlage des Rahmenkonzeptes der Vereinigung der nationalen Brandschutzorganisation in Europa (Confederation of Fire

Protection Association Europe, CFPA-Europe) gewährleistet.

- N 5.3.26 Die Selbsthilfekräfte haben eine zertifizierte Schulung für Brandschutz und Evakuierungsmaßnahmen einer offiziell anerkannten Ausbildungsstätte (z.B. TÜV oder VdS etc.) nachzuweisen.
- N 5.3.27 Die erforderlichen Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095 (Stand Mai 2007) mit Symbolen der DIN 14034-6 und zusätzlichen Gefahrensymbolen nach ASR A1.3 zu aktualisieren.

Die Pläne sind vor dem endgültigen Druck mit der Abteilung Gefahrenvorbeugung der Berufsfeuerwehr Köln abzustimmen. Hierzu senden Sie bitte einen kompletten Plansatz in DIN A3 (Papierform) an die Abteilung Gefahrenvorbeugung der Berufsfeuerwehr Köln.

N 5.3.28 Ein kompletter Satz der Feuerwehrpläne, DIN A 3 nicht laminiert, ist der Abteilung Gefahrenvorbeugung der Berufsfeuerwehr Köln zu zusenden. Die Pläne werden bei der Berufsfeuerwehr zu den Akten genommen.

Hinweis:

Die Nebenbestimmungen Nr. N 5.3.29 - Nr. N 5.3.32 beziehen sich auf die in den Brandschutzkonzepten 11-9-02-G19.9 (Gebäude 1.5 "Kondensatreinigung"), 11-08-02-G22.8 (Gebäude 1.6 "Erdgasverdichterstation"), 11-08-02-G25.9 (Gebäude 1.7 H₂/CO₂-Bevorratung und Gebäude 1.10 "Gebäudeheizungskomponenten), 11-08-02-G16.9 (Gebäude 1.11 "Hybridnetzanschluss") und 11-08-02-G26.8 (Gebäude 1.16 "Fernwärmepumpengebäude") berücksichtigten Gebäude und Anlagenteile.

N 5.3.29 Die Anordnung und Aufschaltung der geplanten Brandmelder als Erweiterung der Brandmeldeanlage ist nach DIN 14675 "Brandmeldeanlagen - Aufbau und Betrieb" sowie nach DIN 57833/VDE 0833 "Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall" zu planen und durchzuführen.

Die Anschlussbedingungen der Feuerwehr der Stadt Köln sind in diesem Zusammenhang zu beachten.

- N 5.3.30 Komponenten der Brandmeldeanlage müssen von einer technischen Überwachungskommission oder technischen Prüfstelle (VDS, TÜV u .a.) zugelassen sein und sind aus Sicherheitsgründen nur von Fachfirmen mit Fachkräften entsprechend DIN 14675, DIN 57833/VDE 0833, einbauen zu lassen.
- N 5.3.31 Bei der Abnahme sind mängelfreie Bescheinigungen der Sachverständigen zur Überprüfung der Brandmeldeanlage gemäß PrüfVO NRW vorzulegen.
- N 5.3.32 Die für die Brandmeldeanlage bestehenden Laufkarten sind unter Berücksichtigung von Abänderungs- bzw. Erweiterungsmaßnahmen zu aktualisieren.

5.4 Vorbeugender Gewässerschutz

- N 5.4.1 Für die Lagerung von Salzsäure bzw. Natronlauge in der Kondensatreinigungsanlage der GuD-Anlage Niehl 31 sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 Immissionsschutz) Nachweise über die jeweiligen allgemeine bauaufsichtlichen Zulassungen für folgende Anlagenteile vorzulegen:
 - Lagerbehälter mit Auffangvorrichtung
 - Überfüllsicherungen sowie
 - Leckageerkennungssysteme.

Frist: 2 Wochen vor Inbetriebnahme der GuD-Anlage Niehl 31.

Auf die Vorgaben der bauaufsichtlichen Zulassungen zu Prüfungen bzw. Prüffristen wird ausdrücklich hingewiesen.

- N 5.4.2 Die Alarmmeldungen der in der Nebenbestimmung Nr. N 5.4.1 aufgeführten Bauteile Überfüllsicherungen und Leckageerkennungssysteme sind auf eine während des Anlagenbetriebs ständig besetzte Stelle aufzuschalten.
- N 5.4.3 Für den Boden, die Pumpensümpfe und die Abwasserrinnen in der Kondensatreinigungsanlage ist eine Beschichtung mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung zu verwenden. Die Beschichtung muss hinreichend widerstandsfähig gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse sein.

Die Vorgaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinsichtlich Einbau, Überwachung, Dokumentation usw. sind umzusetzen.

Nachweise über die verwendete Beschichtung einschließlich der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) vorzulegen.

Frist: 2 Wochen vor Inbetriebnahme der GuD-Anlage Niehl 31.

N 5.4.4 Die Rohrleitungen für Salzsäure bzw. Natronlauge zwischen der GuD-Anlage Niehl 2 und der Kondensatreinigungsanlage der GuD-Anlage Niehl 31 sind gemäß der TRwS A 780 zu fertigen bzw. zu verlegen. Entsprechende Nachweise einschließlich der Beständigkeitsnachweise sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) vorzulegen.

Frist: 2 Wochen vor Inbetriebnahme der GuD-Anlage Niehl 31.

N 5.4.5 Die Rohrleitungen für Salzsäure bzw. Natronlauge innerhalb der Kondensatreinigungsanlage der GuD-Anlage Niehl 31 sind gemäß der TRwS A 780 zu fertigen bzw. zu verlegen. Entsprechende Nachweise einschließlich der Beständigkeitsnachweise sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) vorzulegen.

Frist: 2 Wochen vor Inbetriebnahme der GuD-Anlage Niehl 31.

N 5.4.6 Für die Lagerung von Heizöl EL für das Ersatzstromaggregat der GuD-Anlage Niehl 31 sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) Nachweise über die jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für folgende Anlagenteile vorzulegen:

- doppelwandiger Lagerbehälter,
- Überfüllsicherung und Leckanzeigegerät des Lagerbehälters,
- doppelwandige Rohrleitungen zwischen Lagerbehälter und Ersatzstromaggregat sowie
- Leckanzeigegerät der v. g. Rohrleitungen.

Frist: 2 Wochen vor Inbetriebnahme der GuD-Anlage Niehl 31.

N 5.4.7 Der Auffangraum für Schmieröl des Ersatzstromaggregates der GuD-Anlage Niehl 31 ist mit einem Leckageerkennungssystem mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung auszurüsten. Ein entsprechender Nachweis ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) vorzulegen.

Frist: 2 Wochen vor Inbetriebnahme der GuD-Anlage Niehl 31.

- N 5.4.8 Die Abdeckung des Kabelschachts in der Betonwanne unterhalb des Ersatzstromaggregatcontainers ist so auszuführen, dass kein Niederschlagswasser oder Löschwasser in den Kabelschacht gelangen kann.
- N 5.4.9 Die Alarmmeldungen der in den Nebenbestimmungen Nr. N 5.4.6 und Nr. N 5.4.7 aufgeführten Bauteile Überfüllsicherung, Leckanzeigegerät und Leckageerkennungssystem sind auf eine während des Anlagenbetriebs ständig besetzte Stelle aufzuschalten.
- N 5.4.10 Die Befüllung des Lagerbehälters für Heizöl des Ersatzstromaggregats darf nur im Vollschlauchsystem mit einer zugelassenen selbsttätig schließenden Abfüllsicherung aus hierfür zugelassenen Straßenfahrzeugen erfolgen (siehe § 3 Abs. 12 VAwS).

Bei Befüllvorgängen sind die unmittelbaren Bodeneinläufe der Niederschlagsentwässerung zu verschließen (z. B. mittels geeigneter Abdeckungen).

- N 5.4.11 Der Umschlag von Gebinden mit Ammoniaklösung (18%) darf nur auf befestigten Flächen erfolgen. Beim Umschlag der Gebinde sind die unmittelbaren Bodeneinläufe der Niederschlagsentwässerung zu verschließen (z. B. mittels geeigneter Abdeckungen).
- N 5.4.12 Die Lagerung von Ammoniaklösung (18 %) im Bereich der Dosierstation Gebäude 1.17 hat in einem Container auf einer Auffangwanne mit allgemeiner bauaufsichtlichen Zulassung zu erfolgen.

Die Auffangwanne muss so dimensioniert sein, dass der Rauminhalt des jeweils größten gelagerten Gebindes, aber mindestens 10 % des gesamten gelagerten Volumens zurückgehalten werden kann.

N 5.4.13 Für den Ansetz- und Dosierbehälter für Natriumhydroxidlösung (1 - 4 %) im Bereich der Dosierstation Gebäude 1.17 ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) die allgemeine bauaufsichtlichen Zulassung für die verwendete Überfüllsicherung vorzulegen.

Frist: 2 Wochen vor Inbetriebnahme der GuD-Anlage Niehl 31.

N 5.4.14 Für den Ansetz- und Dosierbehälter für Ammoniaklösung (1 - 3,5 %) im Bereich der Dosierstation Gebäude 1.17 ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) die allgemeine bauaufsichtlichen Zulassung für die verwendete Überfüllsicherung vorzulegen.

Frist: 2 Wochen vor Inbetriebnahme der GuD-Anlage Niehl 31.

N 5.4.15 Die Alarmmeldungen die in der Nebenbestimmungen Nr. 5.4.13 und Nr. 5.4.14 aufgeführten Überfüllsicherungen sind auf eine während des Anlagenbetriebes ständig besetzte Stelle aufzuschalten.

- N 5.4.16 Die Rohrleitungen für Ammoniaklösung (max. 3,5 %) bzw. Natriumhydroxidlösung zwischen der Dosierstation Gebäude 1.17 und den Dosierpunkten im Gebäude 1.13 sind gemäß der TRwS A 780 zu fertigen bzw. zu verlegen. Entsprechende Nachweise einschließlich der Beständigkeitsnachweise sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 Immissionsschutz) vorzulegen.
 - Frist: 2 Wochen vor Inbetriebnahme der GuD-Anlage Niehl 31.
- N 5.4.17 Für die Aufstellung der Batteriesätze der Gleichstromsysteme Modul I2 und I3 sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 Immissionsschutz) Nachweise der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für die verwendeten Leckageerkennungssysteme vorzulegen:
 - Frist: 2 Wochen vor Inbetriebnahme der GuD-Anlage Niehl 31.
- N 5.4.18 Die Alarmmeldungen der in der Nebenbestimmung Nr. N 5.4.17 genannten Leckageerkennungssysteme sind auf eine während des Anlagenbetriebes ständig besetzte Stelle aufzuschalten.
- N 5.4.19 Für die Aufstellung des Batteriesatzes im Schaltanlagengebäude/Hybridnetzanschluss Gebäude 1.11 ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) der Nachweis der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Auffangwanne für Batteriesäure vorzulegen.
 - Frist: 2 Wochen vor Inbetriebnahme der GuD-Anlage Niehl 31.

- N 5.4.20 Die Auffangräume für wassergefährdende Stoffe der folgenden Anlagenteile der GuD-Anlage Niehl 31
 - Querregeltransformator
 - Maschinentransformator
 - Eigenbedarftransformator
 - Erdgasverdichter BE 31-1 sowie
 - Kühler des Erdgasverdichters BE 31-1

sind nach DIN 1045-2:2008-08 Nr. 5.3.5 entsprechend der Richtlinie für "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" des Deutschen Ausschuss für Stahlbeton, März 2011, auszuführen. Dies schließt auch die erforderlichen Ableitflächen, Aufkantungen oder Rinnen mit ein. Dabei sind Tiefpunkte in den Auffangräumen (z. B. Pumpensümpfe), in denen sich betriebsbedingt Leckagen sammeln können und bei denen eine mehrmalige Beaufschlagung nicht ausgeschlossen werden kann, gemäß Anhang B Tabelle E 1-1 der Richtlinie für "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen", März 2011, zu beschichten oder auszukleiden. Außerdem sind die Übergänge bzw. Fugen zwischen den Brandwänden und den Auffangräumen der Transformatoren so auszuführen, dass die wassergefährdenden Stoffe in die Auffangräume geleitet werden.

- N 5.4.21 Spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der GuD-Anlage Niehl 31 sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 Immissionsschutz) für die in Nebenbestimmung Nr. N 5.4.20 genannten Anlagenteile folgende Nachweise vorzulegen:
 - Bauausführung mit Beton der Überwachungsklasse 2 gemäß DIN 1045-3:2012-3,
 - Festigkeitsklasse ≥ C 30/37 sowie
 - Wasserzementwert w/z ≤ 0,5.

- N 5.4.22 Die gemäß Nr. 8.4.3 des Teils 1 der Richtlinie für "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" des Deutschen Ausschuss für Stahlbeton, März 2011, zu erstellenden Dokumentationen für die in Nebenbestimmung Nr. N 5.4.20 genannten Anlagenteile über Bauausführung, Prüfungen und Instandsetzung sowie über Überwachungsergebnisse sind dauerhaft am Betriebsort der Anlage in Urschrift oder Kopie aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 Immissionsschutz) auf Verlangen vorzulegen.
- N 5.4.23 Vor Baubeginn der in Nebenbestimmung Nr. N 5.4.20 genannten Anlagenteile ist ein Sachverständiger nach § 11 VAwS zu bestellen, der auch die konstruktiven und bautechnischen Belange beurteilen kann.
- N 5.4.24 Basierend auf den bautechnischen Unterlagen ist durch den Sachverständigen gemäß Nebenbestimmung Nr. N 5.4.23 ein Bericht zu fertigen, der die Übereinstimmung der Bauablaufplanung mit der tatsächlichen Bauausführung gemäß der o. a. Richtlinie dokumentiert.
- N 5.4.25 Der Bericht nach Nebenbestimmung Nr. N 5.4.24 ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 Immissionsschutz) vor Inbetriebnahme der GuD-Anlage Niehl 31 unaufgefordert vorzulegen.
- N 5.4.26 Die Rohrleitungen zwischen Ölkühler und Erdgasverdichter der Erdgasverdichterstation (BE 31-1) der GuD-Anlage Niehl 31 sind gemäß der TRwS A 780 zu fertigen bzw. zu verlegen. Außerhalb von Auffangwannen ist nur eine geschweißte Ausführung zulässig.

Entsprechende Nachweise sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) vorzulegen. Frist: 2 Wochen vor Inbetriebnahme der GuD-Anlage Niehl 31.

- N 5.4.27 Durch konstruktive Maßnahmen (z. B. Ableitbleche) ist sicherzustellen, dass evtl. am Ölkühler der Erdgasverdichterstation (BE 31-1) austretendes Öl nicht über den Auffangraum (Auffangwanne) hinaus gelangen kann.
- N 5.4.28 Der Flüssigkeitsstand im Luftvorwärmsystem der Gasturbine Niehl 31 ist durch eine geeignete Messeinrichtung zu überwachen. Alarmmeldungen sind auf eine während des Anlagenbetriebs ständig besetzte Stelle aufzuschalten.
- N 5.4.29 Das Sammelrohr für Leckagen im Bereich des Luftvorwärmers der Gasturbine Niehl 31 ist durch eine geeignete Messeinrichtung auf Flüssigkeitsansammlung zu überwachen. Alarmmeldungen sind auf eine während des Anlagenbetriebs ständig besetzte Stelle aufzuschalten.
- N 5.4.30 In den Auffangräumen für wassergefährdende Stoffe des Querregeltransformators, des Maschinentransformators, des Eigenbedarftransformators sowie des Kühlers des Erdgasverdichters BE 31-1 sind zur Überwachung der gesammelten Niederschlagsmenge jeweils geeignete Füllstandsüberwachung zu installieren. Diese Füllstandsüberwachungen sind so einzustellen, dass ab einer Flüssigkeitshöhe über Boden
 - von 25 cm beim Querregeltransformator,
 - von 20 cm beim Eigenbedarftransformator,
 - von 20 cm beim Maschinentransformator und
 - von 5 cm beim Kühler des Erdgasverdichters BE 31-1

eine Alarmierung an eine während des Betriebs ständig besetzte Stelle erfolgt, von der dann eine Überprüfung bzw. eine Entleerung veranlasst wird.

Auch der Ausfall der v. g. Füllstandsüberwachungen muss eine Alarmmeldung an einer während des Betriebs ständig besetzte Stelle auslösen. N 5.4.31 Durch eine Betriebsanweisung ist sicherzustellen, dass spätestens 2 Stunden nach einer Alarmierung der in Nebenbestimmung Nr. N 5.4.30 genannten Füllstandsüberwachungen eine Überprüfung auf ggf. im Niederschlagswasser enthaltene wassergefährdende Stoffe erfolgt.

Sofern keine Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen im Niederschlagswasser vorliegt, ist das Niederschlagswasser innerhalb der nächsten 10 Stunden in die städtische Kanalisation einzuleiten.

Sofern wassergefährdende Stoffe freigesetzt wurden, ist das Niederschlagswasser innerhalb der nächsten 10 Stunden in geeignete Behälter bzw. Transportfahrzeuge zu pumpen. Die weitere Vorgehensweise ist dann mit der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernate 53 und 54) abzustimmen.

N 5.4.32 Die Betonauffangwannen im Bereich des Ersatzstromaggregats der GuD-Anlage Niehl 31 sind täglich auf gesammeltes Niederschlagswasser zu kontrollieren.

> Sofern keine Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen im Niederschlagswasser vorliegt, ist das Niederschlagswasser unmittelbar in die städtische Kanalisation einzuleiten.

> Sofern wassergefährdende Stoffe freigesetzt wurden, ist das Niederschlagswasser unmittelbar in geeignete Behälter bzw. Transportfahrzeuge zu pumpen. Die weitere Vorgehensweise ist dann mit der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernate 53 und 54) abzustimmen.

N 5.4.33 Für das Abpumpen bzw. das Zwischenlagern von mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtem Niederschlagswasser aus den Anlagenteilen Querregeltransformator, Maschinentransformator, Eigenbedarftransformator, Ersatzstromaggregat und Kühler des Erdgasverdichters BE 31-1 sind geeignete und ausreichend großer Behälter oder entsprechende Transportfahrzeuge vorzuhalten.

Alternativ kann auch eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit einem entsprechenden Fachunternehmen erfolgen, mit der das Abpumpen bzw. Zwischenlagern durch diese Fachfirma jederzeit (auch nachts oder an Wochenenden) sichergestellt wird.

N 5.4.34 Die Beseitigung des Niederschlagswassers entsprechend der Nebenbestimmungen Nr. N 5.4.31 und N 5.4.32 ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

- N 5.4.35 Die Kühlung von ölführenden Anlagenteile darf nur über einen sekundären Kühlkreislauf /Zwischenkühlkreislauf erfolgen. Eine direkte Kühlung mit dem in den Rhein eingeleiteten Kühlwasser ist nicht zulässig.
- N 5.4.36 Im Bereich der GuD-Anlage Niehl 31 ist geeignetes Aufsaug-/Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten.

N 5.4.37 Für die bei der Verdichterreinigung der GuD-Anlage Niehl 31 eingesetzten Auffangwannen für wassergefährdende Stoffe sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) Nachweise zur konkreten Ausführung (z. B. allgemeine bauaufsichtlichen Zulassung) vorzulegen.

Frist: 2 Wochen vor Inbetriebnahme der GuD-Anlage Niehl 31.

5.5 Wasser und Abfall

N 5.5.1 Die Betriebsanweisung und die Betriebsbeschreibung für die Abwasservorbehandlungsanlage (Neutralisation) sind wegen der geänderten Nutzung des Absetzbeckens 2 als Neutralisationsbeckens zu aktualisieren und der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz, im Rahmen der Überwachung nach § 116 LWG auf Anforderung zur Kenntnis zu geben.

Sie sind dem Betriebspersonal nachweislich zur Kenntnis zu geben.

- N 5.5.2 Für die Abwasservorbehandlungsanlage (Neutralisation) sind weitere ergänzende Aufzeichnungen gemäß §§ 60 a und 61 LWG so zu führen, dass bei einer behördlichen Überwachung eine kurzfristige Einsichtnahme möglich ist. Der Betrieb der Anlage ist zu dokumentieren. Im Einzelnen ist im Betriebstagebuch mindestens festzuhalten:
 - die Nutzung des Absetzbeckens 2 als Neutralisationsbecken mit Zeitpunkt und Dauer sowie
 - besondere Vorkommnisse bei der Nutzung des Absetzbeckens 2 als Neutralisationsbecken.

Festsetzungen zur Dokumentationspflicht für die Abwasservorbehandlungsanlage aus anderen Bescheiden gelten unverändert weiter.

5.6 Sonstige Nebenbestimmungen

- N 5.6.1 Mit den jeweiligen Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn eine behördliche Bestätigung der Bezirksregierung Düsseldorf oder des Amtes für öffentliche Ordnung der Stadt Köln vorliegt, dass aus Sicht des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der jeweilige Baubereich freigegeben werden kann.
- N 5.6.2 Mindestens zwei Wochen vor Baubeginn ist das Amt für Straßen und Verkehrstechnik der Stadt Köln, Ausführungsabteilung, zu informieren, damit eine gemeinsame Beweissicherung durchgeführt werden kann.

Unterbleibt eine Beweissicherung aus Gründen, die die Antragstellerin zu vertreten hat, gelten die öffentlichen Verkehrsflachen als mängelfrei und es obliegt der Antragstellerin zu beweisen, dass schon vor Baubeginn Mängel vorhanden waren.

- N 5.6.3 Ånderungen an den öffentlichen Verkehrsflächen hat die Antragstellerin auf eigene Kosten durch Fachfirmen durchführen zu lassen, die vom Amt für Straßen und Verkehrstechnik der Stadt Köln zugelassen sind. Eine Liste der zugelassenen Firmen bzw. ein Antrag auf Zulassung ist beim Amt für Straßen und Verkehrstechnik erhältlich.
- N 5.6.4 Sämtliche sich aus Nebenbestimmung Nr. N 5.6.3 ergebenden Arbeiten sind vorher mit dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik der Stadt Köln abzustimmen und so zu planen und auszuführen, dass alle öffentlichrechtlichen Vorschriften eingehalten, alle anerkannten Regeln der Technik beachtet und alle sicherheitstechnischen Erfordernisse erfüllt werden.

Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass nach Abschluss der Arbeiten eine barrierefreie Benutzung des öffentlichen Straßenlandes möglich ist. Während der Ausführung sind Einschränkungen der Barrierefreiheit auf das unvermeidliche Minimum zu beschränken.

- N 5.6.5 Gehwegüberfahrten im öffentlichen Straßenland sind mit Betonsteinpflaster 10/20/8 grau in L-Verband zu pflastern. Nicht mehr benötigte Überfahrten sind zurück zubauen.
- N 5.6.6 Die vorhandenen Straßenhöhen (Bürgersteighinterkante) sind einzuhalten.
- N 5.6.7 Sollten durch die beantragten Maßnahmen Signalanlagen betroffen sein, so sind die erforderlichen Änderungen grundsätzlich mit dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik der Stadt Köln, Abteilung Verkehrsmanagement, abzustimmen.
- N 5.6.8 Die Entwässerungsanlage ist in Anlehnung an die BauO NRW entsprechend den geltenden DIN/EN-Normen auf Dichtheit zu prüfen.
- N 5.6.9 Alte Anschlussleitungen, die insbesondere im Zusammenhang mit Bauund Abrissarbeiten vorübergehend stillgelegt werden, sind ordnungsgemäß zu verschließen, so dass keine Schadstoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen können bzw. Schmutzwasser auf den Grundstücken austreten kann.
- N 5.6.10 Alte Anschlussleitungen, die nicht mehr genutzt werden, müssen entsprechend der jeweils gültigen Abwassersatzung der Stadt Köln am Straßenkanal auf Kosten des Eigentümers abgetrennt bzw. verschlossen werden. Die Arbeiten dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR (StEB) durchgeführt werden. Die Stilllegung muss den StEB durch den Tiefbauunternehmer schriftlich nachgewiesen werden (Unternehmerbescheinigung).

- N 5.6.11 Das Grundwasser ist an den Grundwassermessstellen 713 und 2a, 3 und 4 (siehe Kap. 13.3 der verbindlichen Antragsunterlagen) jährlich zu beproben und entsprechend der Nebenbestimmung Nr. 5.6.12 zu untersuchen. Mit Probung und Untersuchung ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der GuD-Anlage Niehl 31 zu beginnen.
- N 5.6.12 Der Untersuchungsumfang ist auf die zu untersuchenden relevant gefährlichen Stoffe entsprechend den Angaben in Kapitel 13.3, Seite 5, der Antragsunterlagen abzustellen.

Bei den Untersuchungen sind die in der vom Fachbeirat Bodenuntersuchung (FBU) herausgegebenen Methodensammlung Boden-/Altlastenuntersuchung (http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/359/dokumente/methosa boal v1.pdf) genannten Analyseverfahren - in der jeweils geltenden Fassung - anzuwenden. Sofern andere als die dort genannten Analyseverfahren verwendet werden, ist im Rahmen der in Nebenbestimmung Nr. N 5.6.13 genannten Dokumentation nachzuweisen, dass die Ergebnisse mit den Ergebnissen der in der Methodensammlung angegebenen Verfahren gleichwertig oder vergleichbar sind.

N 5.6.13 Die v. g. Untersuchungen des Grundwassers sind durch eine sach- und fachkundige Person konzipieren, begleiten und dokumentieren zu lassen.

Die Dokumentation über die Beprobungen und Untersuchungen ist der Bezirksregierung Köln jeweils spätestens zwei Monate nach Durchführung der Feldarbeiten/Probenahmen unaufgefordert vorzulegen.

N 5.6.14 Die GuD-Anlage Niehl 31 darf erst dann kommerziell in Betrieb genommen werden, wenn der Ausgangszustandsbericht in einer von der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) geprüften und akzeptierten Form hinsichtlich Vollständigkeit und Plausibilität vorliegt.

N 5.6.15 Maßnahmen, vor allem baulicher Art, dürfen den Untersuchungen, die im Rahmen der Erstellung des Ausgangszustandsberichtes erfolgen, nicht entgegenstehen.

Dies betrifft insbesondere Maßnahmen, die

- die Auswahl bzw. Lage der Probenahmestellen,
- deren Zugänglichkeit,
- die technische Durchführung der Bohrungen,
- die Entnahme der Proben und
- die nachfolgende Analytik

beeinträchtigen oder verhindern.

N 5.6.16 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 Abs. 3 und 4 BlmSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in ihren Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevant gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.

6. Hinweise

- H 1 Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Rechtsvorschriften sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.
- H 2 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als 3 Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG).
 Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde die gesetzten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BlmSchG).
- H 3 Nach § 15 BlmSchG bedarf die <u>nicht</u>- wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige. Die Anzeige muss 4 Wochen vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden.
- H 4 Nach § 16 BlmSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung.
- H 5 Für das von der vorliegenden Genehmigung nicht erfasste Kühlwasserentnahmebauwerk der GuD-Anlage Niehl 31 wird auf die der Antragstellerin vorliegende Stellungnahme der Stadt Köln (Berufsfeuerwehr) vom 23.04.2015 hingewiesen.
- H 6 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 15 u. 17 BetrSichV).

- H 7 Die Anlage und deren Teile unterliegen nach § 16 BetrSichV wiederkehrenden Prüfungen. Im Rahmen der sicherheitstechnischen Bewertung
 sind Prüffristen durch den Betreiber zu ermitteln und spätestens 6 Monate
 nach der Inbetriebnahme durch die zugelassene Überwachungsstelle zu
 bestätigen. Die Prüfungen sind durch den Betreiber fristgerecht zu veranlassen.
- H 8 Da Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist die Dampfkesselanlage auch ein Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Daher ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG unter Berücksichtigung den in § 3 BetrSichV genannten Punkten zu erstellen. Insbesondere sind die Gefährdungen,
 - die mit der Benutzung der Anlage selbst und
 - die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen/ Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden, zu berücksichtigen.
- Der Dampferzeuger wird als Baugruppe nach Druckgeräterichtlinie RL 97/23/EG zertifiziert und in Verkehr gebracht. Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist der Umfang der Baugruppe (mit oder ohne Ausrüstung) nicht näher spezifiziert. Als technische Spezifikation wurde die DIN EN 12952 zu Grunde gelegt. Dies bedeutet, dass auch die Ausrüstung z. B. der DIN EN 12952 Teil 7 "Anforderungen an die Ausrüstung" und Teil 8 "Anforderungen an Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe" und Teil 11 "Anforderungen an die Begrenzungseinrichtungen" entsprechen muss.
- H 10 Bei Änderungen, die die Direkteinleitung gemäß § 8 WHG betreffen, ist das Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln zu informieren und entsprechende Unterlagen sind beim Dezernat 54 zur Prüfung einzureichen.
- H 11 Bei Änderungen, die die Indirekteinleitung gemäß § 58 WHG betreffen, ist das Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln zu informieren und entsprechende Unterlagen sind beim Dezernat 54 zur Prüfung einzureichen.

- H 12 Hinsichtlich der mit der Einleitung von Abwasser aus der Kondensatreinigungsanlage Niehl 31 verbundenen Maßnahmen zur Überwachung wird auf die zugehörige Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 LWG sowie die Ausnahmegenehmigung der Stadtentwässerungsbetriebe der Stadt Köln AöR (StEB) vom 21.02.2014 hingewiesen.
- H 13 Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Kanalisation hat sich die Antragstellerin entsprechend § 4 Abs. 8 der Abwassersatzung der Stadt Köln bis zum höchsten Punkt der öffentlichen Verkehrsfläche vor dem Grundstück, selbst zu schützen (Rückstauebene).
- H 14 Alle für das Bauvorhaben erforderlichen Teileinrichtungen (Entwässerung o. ä.) sind auf dem Privatgelände vorzusehen. Einer nachträglichen Inanspruchnahme des öffentlichen und zukünftigen Straßenlandes wird seitens der Stadt Köln nicht zugestimmt.
- H 15 Eine Wiederverwendung von alten Anschlussleitungen kann nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadtentwässerungsbetriebe der Stadt Köln AöR (StEB) durchgeführt werden.
- H 16 Bezüglich der Einrichtung von Grundwassermessstellen ist § 49 WHG zu beachten.
- H 17 Die Prüfung aller technischen Anlagen und Einrichtungen ist entsprechend den Anforderungen der PrüfVO NRW von einem Prüfsachverständigen in regelmäßigen Zeitabständen durchzuführen. Die Prüfungen sind in einem Prüfbuch zu dokumentieren.
- H 18 Die Beantragung zur Kampfmittelfreiheit ist beim Ordnungsamt der Stadt Köln zu stellen.

H 19 Über das Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes, ggf. erforderliche Nachforderungen sowie die Bestätigung über die Vorlage eines vollständigen und plausiblen AZB erhalten Sie eine schriftliche Rückmeldung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53).

Damit wird der Ausgangszustandsbericht dann dem Genehmigungsbescheid inklusive der Antragsunterlagen hinzugefügt (§ 21 (1) Nr. 3 der 9. BlmSchV).

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nr. 3 SiG versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfeverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der VwGO und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

gez.

(Pleiß)

8. Technische Daten Dampfkesselanlage

Dampferzeuger: feststehender Abhitzekessel

(Wasserrohrkessel)

Hersteller: Alstom Power Inc., HRSG, Windsor, CT, USA

Herstell-Nummer: IHG-000138-N3

Baujahr: 2015

CE-Kennzeichnung der Baugruppe: noch nicht vergeben

Zul. Dampfleistung: 709 t/h
Wasserinhalt bis NW: 395.000 l
Heizflache: 324.562 m²

HD-Teil:

Herstell-Nummer: IHG-000138-N3

Zul. Betriebsüberdruck: 161 bar
Zul. Betriebstemperatur: 592 °C
Heizflache: 193.639 m²
Wasserinhalt bis NW: 146.200 l

MD-Teil:

Herstell-Nummer: IHG-000138-N3

Zul. Betriebsüberdruck: 43 bar

Zul. Betriebstemperatur: MD-Teil 420 °C, ZÜ-Teil 571°C

Zul. Dampfleistung: 373 t/h
Heizflache: 55.323 m²
Wasserinhalt bis NW: 118.600 l

ND-Teil:

Herstell-Nummer: IHG-000138-N3

Zul. Betriebsüberdruck:

Zul. Betriebstemperatur:

320 °C

Zul. Dampfleistung:

31 t/h

Heizflache:

75.600 m²

Wasserinhalt bis NW:

69.500 l

Feuerung:

Art: Gasturbine
Brennstoff: Erdgas
Feuerungswärmeleistung: 853 MW
Aufstellung: im Gebäude

Beaufsichtigung: Betrieb mit ständiger Beaufsichtigung

9. Antragsunterlagen

- 1. Schreiben der Fa. RheinEnergie AG vom 30.01.2015
- 2. Inhaltsverzeichnis
- 3. Erläuterungen zum Antrag
- 4. Formular 1 einschließlich Zusatzblatt und Kostenaufstellung
- 5. Standortbeschreibung
- 6. Auszüge aus topographischer Karten, M 1:25.00
- 7. Deutsche Grundkarte, M 1:5.000
- 8. Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- 9. Lageplan Gesamtanordnung
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung einschließlich Pläne zum Querregeltransformator und zur Energieableitung
- 11. Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien
- 12. Formular 2
- 13. Ausrüstungsliste
- 14. Formular 3
- 15. Sicherheitsdatenblätter
 - DOWEX MONOSPHERE 550A
 - DOWEX MONOSPHERE 650C
 - 1,2 Propandiol
 - Shell Tellus S 2 M 32
 - AGIP ARNICA (ISO 32)
 - ADDINOL Hydrauliköl HLP 32
 - AVILUB Hydrauliköl 568
 - ROT-Inject Fluid
 - LEYBONOL LVO 100

16. Maschinenaufstellungspläne

- Anordnungsplan Kraftwerksblock Grundriss 0,00 m
- Anordnungsplan Kraftwerksblock 12,80 m
- Anordnungsplan Kraftwerksblock Dachansicht
- Anordnungsplan Seitenansicht Nord-Süd
- Anordnungsplan Seitenansicht Ost-West
- Anordnungsplan Speisepumpenhaus Grundriss
- Kühlwasserentnahmebauwerk N 31, Grundriss
- Kühlwasserentnahmebauwerk N 31, Schnitte
- Anordnungsplan Erdgasverdichterstation
- Kondensatreinigungsanlage, Aufstellung Grundriss
- Transformatoren und Elektromodule Grundriss Gesamtanordnung
- Transformatoren und Elektromodule Schnitte Gesamtanordnung

17. Grund- und Verfahrensfließbilder

- Grundfließbild
- Prozess-Fließschema Kondensatreinigungsanlage
- Verfahrensfließbild BE 31-1 Erdgasverdichterstation
- Verfahrensfließbild BE 31-2 Block 31
- Verfahrensfließbild BE 31-4 Hauptkühlwassersystem
- Verfahrensfließbild BE 31-5 Betriebsabwassersystem
- 18. Angaben zu Emissionen
- 19. Formulare 4 zu luftverunreinigenden Stoffen
- 20. Formular 5 mit Quellenplan
- 21. Angaben zur Emissionsminderung und Messung von Emissionen
- 22. Angaben zur Anlagensicherheit
- 23. Angaben zum Arbeitsschutz
- 24. Maßnahmen bei Betriebseinstellung
- 25. Angaben zu Abfällen
- 26. Angaben zur Wasserwirtschaft
- 27. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 28. Bauantragsunterlagen einschließlich Formularen, Lageplänen, Bauzeichnungen, Brandschutzkonzepten und Baubeschreibungen
- 29. Antrag nach § 13 BetrSichV (a. F.) für die Errichtung einer Dampfkesselanlage einschließlich Gutachterliche Äußerung nach § 13 Abs. 2 BetrSichV (a. F.) der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH vom 30.01.2015
- 30. Zustimmung des Betriebsrates, des Betriebsarztes und der Fachkraft für Arbeitssicherheit
- 31. Situation Luftemissionen und Schallemissionen
- 32. Angaben zum Konzept zur systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos durch relevant gefährliche Stoffe einschließlich Anhängen
- 33. Angaben zum Ausgangszustandsbericht einschließlich Anhängen
- 34. Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG

10. Liste der verwendeten Abkürzungen

A wh C ah C	Coosta über die Durchführung von McCnehmen des
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des
	Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der
V C1 : 11/	Arbeit vom 07.08.1996 (BGBI. I S. 1246)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
ASR	Technische Regel für Arbeitsstätten
BauGB	Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255)
BetrSichV (a. F.)	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002 (BGBI. I S. 3777), gültig bis zum 31.05.2015
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 03.02.2015 (BGBI. I S. 49)
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz vom 25.09.2001 (BGBl. I S. 2518)
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013 (BGBI. I. S. 1274)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmi- gungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBI. I S. 973)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Ge- nehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBI. I S. 973)
12. BlmSchV	Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598)
EG 1272/2008	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524)
KNV-V	Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung vom 28.04.2015 (BGBI. I S. 670)
LAR NRW	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie) - Fassung März 2000 - i. V. mit RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport v. 20.08.2001 - IIA4-230.26 (MBI. NRW. S. 1253)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926)
MW	Megawatt
OVG	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein- Westfalen
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung) vom 24.11.2009 (GV. NRW. S. 723)
Seveso II-RL	Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 09.12.1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABI. EG L 10)
Seveso III-RL	Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.07.2012 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABI. EG L 197).
SV-VO	Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung vom 29.04.2000 (GV. NRW. S. 422)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissi- onshandelsgesetz) vom 27.07.2011 (BGBI. I. S. 1475)

TRwS A 780	ATV-DVWK-A 780, Technische Regel wasserge-fährdender Stoffe (TRwS), Oberirdische Rohrleitungen, 12.2001
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (Bibl. I S. 94)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasserge- fährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. 2004 S. 274)
VV BauO NRW	Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung - RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport v. 12.10.2000 - II A 3 - 100/85 (MBI. NRW. S. 1432)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268)